



*A Recipe for a stronger*



5<sup>th</sup> Congress Zagreb 6-7 November 2019



## **Tagesordnungspunkt 2b: Geschäftsordnung**

---

1. Die Sitzungen beginnen ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten zum festgelegten Zeitpunkt. Änderungen des Zeitplanes können nur durch Kongressbeschluss vorgenommen werden.
2. Das Präsidium des Kongresses besteht aus dem/der EFFAT Präsidenten/in, dem/der stellvertretenden Präsidenten/innen, den Vize-Präsidenten/innen sowie dem Generalsekretär.  
  
Der Kongress wird von den/der Präsidenten/innen der EFFAT oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
3. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus 3 Delegierten, die vom Exekutivausschuss benannt und vom Kongress zu bestätigen sind. Über die Gültigkeit der Stimmrechte der vertretenen Mitgliedsverbände entscheidet der Kongress nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Die Mandatsprüfungskommission ist auch für die Wahlen und die Stimmauszählung zuständig.
4. Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind: deutsch, englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und Kroatisch. Jeder Teilnehmer, der/die sich in einer anderen Sprache ausdrücken möchte, kann – wenn notwendig – von einem/r durch den Vorsitz des Kongresses genehmigten Dolmetscher/in begleitet sein, der/die die Ausführungen der Teilnehmer in eine der offiziellen Sprachen übersetzt.
5. Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen und haben schriftlich an das Präsidium zu erfolgen unter Angabe des Namens der Teilnehmer, seines Verbandes und des Themas, zu dem gesprochen werden soll.
6. Das Wort zur Geschäftsordnung wird ausserhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner/innen nach Abschluss jeder Rede oder jedes Diskussionsbeitrages oder der Übersetzung erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen die Ausführungen eines Redners/einer Rednerin oder die Übersetzung nicht unterbrechen. Ist ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, so kann nur ein/e Redner/in dafür und eine/r dagegen sprechen. Der/die Präsident/in des Kongresses kann dem Präsidenten sowie dem Generalsekretär jederzeit das Wort ausserhalb der Redner/innen liste erteilen.
7. Die Antragsberatungskommission besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums.
8. Anträge und Entschliessungen sowie Anträge zu den Entwurf der Satzung und des Entwurfs des politischen Rahmens 2020-2024 sind dem Sekretariat bis spätestens zum **10.05.2019** (Poststempel) einzureichen.  
  
Änderungsvorschläge zu den Entwürfen der Satzung und des Entwurfs des politischen Rahmens 2020-2024 müssen eingereicht werden.
9. Änderungsanträge mit materiellem Inhalt zu fristgerecht eingereichten Anträgen werden wie Initiativanträge behandelt.





*A Recipe for a stronger*



5<sup>th</sup> Congress Zagreb 6-7 November 2019



10. Antragsberechtigt sind jede Mitgliedsgewerkschaft, die Generalversammlungen, der Exekutivausschuss, das Präsidium und die Ständigen Ausschüsse.  
  
Zweite Frist für die Einreichung von Initiativbeschlüsse und Änderungs-entwürfe zu Anträgen/Entschliefungen ist **15. 07 2019**.  
  
Über die Behandlung weiterer Dringlichkeitsanträge, die bis spätestens **18.10.2019** im Sekretariat eingegangen sein müssen, entscheiden die Delegierten des Kongresses auf Empfehlung der Antragsberatungskommission. Dabei handelt es sich um Anträge, die aus Gründen gestellt werden, die erst nach dem **15.07.2019** eingetreten sind und eine Entscheidung des Kongresses erforderlich machen.
11. Bei der Behandlung eines Antrages erhält nach dem/r Sprecher/in der Antragsberatungskommission zunächst der/die Sprecher/in der Antragsteller das Wort.  
  
Bei der Abstimmung über die Anträge wird zuerst über die Empfehlung der Antragsberatungskommission abgestimmt. Findet die Empfehlung keine Mehrheit, so werden die Anträge in der angegebenen Reihenfolge behandelt.
12. Kandidaturen für den/die Präsidenten/in, den/die stellvertretende/n Präsidenten/in und den/die Generalsekretär/in sind bis zur EFFAT Exekutivausschusssitzung am 5.-6. Juni 2019 einzureichen.
13. Die einzelne Redezeit beträgt für jede/n Redner/in maximal 4 Minuten; erfordern die Umstände eine weitere Beschränkung der Anzahl der Redner/innen oder der Redezeit, so kann dies beschlossen werden.
14. Die Aussprache über jeden Beratungspunkt kann durch Annahme eines von einem/r Delegierten gestellten Antrages auf „Abschluss der Debatte“ beendet werden.  
  
Antragsteller/in und Redner/in, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Rednerliste stellen.
15. Persönliche Bemerkungen sind am Ende der Diskussion zu einem Beratungsgegenstand zugelassen.
16. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat der/die Präsident/in des Kongresses ihn/sie zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung des/r Kongresspräsidenten/in ist dem/r Redner/in das Wort zu entziehen.
17. Abstimmungen werden nach Artikel IV, Ziffer 5, Buchstabe d) der Satzung der EFFAT vorgenommen. Anträge und Entschliessungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten, Satzungsänderungsanträge mit 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen.
18. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der vertretenen Organisationen anwesend sind.

